

2541 007

116

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 603/72

in der Entschädigungssache

Cyla C [REDACTED] geb. U [REDACTED],  
[REDACTED] rue de [REDACTED] du Ca [REDACTED], P [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wistenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Der Berufungsrichter lehnt die Gewährung von Entschädigung ab, weil die Klägerin nicht an mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführenden Krankheiten leide. Er kommt zu dieser Beurteilung aufgrund der Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. K. [REDACTED] und Dr. H. [REDACTED].

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde rechtfertigen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Vermintliche Verstöße gegen das Verfahrensrecht, insbesondere gegen die Pflicht zur Aufklärung, sind kein Grund für die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Ob und unter welchen Umständen der Tatrichter gehalten ist, eine weitere medizinische Begutachtung herbeizuführen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist rechtsgrundsätzlich nicht zu entscheiden (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

116

- 3 -

Auch der Hinweis auf die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main RzW 1973, 308 Nr. 22 verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Klägerin hat den Beschluß des Landgerichts, durch den die Ablehnung des Sachverständigen Dr. M. [REDACTED] für unbegründet erklärt wurde, nicht mit der sofortigen Beschwerde (§ 209 Abs. 1 BEG, § 406 Abs. 5 ZPO) angefochten. Damit ist über die Ablehnung endgültig entschieden. Zur sachlichen Verwertbarkeit der Gutachten von Behördenärzten besagt das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main nichts. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind derartige Gutachten verwertbar.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos • [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)